

Sprechtage des HTG-Fachausschusses Baggergut am 20.05.2003 in Bremen „Umgang mit Baggergut im Spannungsfeld neuer Anforderungen“

Vortrag von Jörg Janning, Niedersächsisches Umweltministerium, Hannover

„Auswirkungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf den Umgang mit Baggergut – Perspektiven und Chancen“

Einführung

Ziele der WRRL

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) dehnt den Wasserschutz auf alle Gewässer aus und legt klare Ziele fest, um zu gewährleisten, dass bis zum Jahr 2015 für alle europäischen Gewässer ein „guter Zustand“ erreicht wird und dass europaweit eine nachhaltige Wassernutzung gewährleistet ist.

- Schutz aller Gewässer – Flüsse, Seen, Küstengewässer und Grundwasser.
- Festlegung hoch gesteckter Ziele, um bis 2015 für alle Gewässer einen „guten Gewässerzustand“ zu gewährleisten.
- Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Ländern sowie allen beteiligten Parteien ist erforderlich.
- Gewährleistung der aktiven Beteiligung aller interessierten Kreise an Wasserbewirtschaftungsaktivitäten, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) und lokaler Gemeinden.
- Wasserpreisgestaltung und Sicherstellung des Verursacherprinzips.
- Interessenausgleich zwischen der Umwelt und den von ihr abhängigen Menschen.

Zeitplan

Der Zeitplan der WRRL ist in der Folienpräsentation dargestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ergeben sich aus der WRRL Forderungen zum Umgang mit Sedimenten bzw. Baggergut?

Der von der WRRL angestrebte gute Gewässerzustand umfasst sowohl den chemischen als auch den ökologischen Zustand der Gewässer. Nur wenn die Kriterien beider Komponenten erfüllt sind, ist der Zustand als gut einzustufen.

Die Qualitätskomponenten für die Bewertung des ökologischen Zustandes umfassen biologische, hydromorphologische und chemisch-physikalische Parameter (WRRL Anhang V, Nr. 1.2.5). Die Qualitätskomponenten für die Bewertung des chemischen Zustandes umfas-

sen chemische Qualitätsnormen für Wasser, Sediment oder Biota der Oberflächenwasserkörper (WRRL Anhang V, Nr. 1.2.6).

Für den Umgang mit Baggergut bedeutet dies, dass sich sowohl aufgrund der chemischen Belastung des Baggerguts als auch aufgrund der Auswirkungen des Baggerns und Umlagerens auf die Hydromorphologie besondere Anforderungen ergeben können.

2. Sind Baggerungen und Umlagerungen bei den WRRL-Bestandsaufnahmen zu erfassen? Ist abzusehen, wie die Fahrwasserunterhaltung (Baggerungen und Baggergutverbringung) in den Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen ist?

Bestandsaufnahme:

Für die Bestandsaufnahme sind gemäß Artikel 5 der WRRL folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

- eine Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper sowie
- eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung in der Flussgebietseinheit entsprechend den Vorgaben der Anhänge II und III der WRRL.

Die Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umfasst im wesentlichen die Bestandsaufnahme der bestehenden Gewässernutzungen sowie die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Gewässerzustand.

Die Leitlinie der CIS-WG IMPRESS stuft „Baggerung“ als so genannte umweltrelevante Aktivität ein. Sowohl die Entnahme als auch die Umlagerung von Baggergut werden als Beispiele für Belastungen aus diffusen Quellen sowie als Beispiele für hydromorphologische Belastungen aufgeführt. (IMPRESS Guidance, Table 3.3 “Examples of point source pressures and their impacts”, Table 3.5 “Examples of hydromorphological pressures and their impacts”, Table 4.2 “Uncompleted list of Pressures to be considered”).

Die Arbeitshilfe der LAWA stuft „Schifffahrt“ als umweltrelevante Aktivität für die Oberflächengewässer im Binnenbereich ein (LAWA-AH, Themenbezogenes Arbeitspapier Nr. 3, Nr. 3.1). Für die Küsten- und Übergangsgewässer wird „Baggergutmanagement“ als besondere Belastung eingestuft (LAWA-AH, Themenbezogenes Arbeitspapier Nr. 3, Nr. 3.2).

Sowohl aus der CIS-Leitlinie als auch aus der Arbeitshilfe ergibt sich also, dass die Entnahme und die Umlagerung von Baggergut bei der Bestandsaufnahme zu berücksichtigen sind.

Bewirtschaftungsplan

Die Fahrwasserunterhaltung wird wie alle anderen Gewässernutzungen in den Bewirtschaftungsplänen der Flusseinzugsgebiete berücksichtigt werden. Alle Organisationen, die innerhalb einer Flussgebietseinheit für die Gewässerunterhaltung verantwortlich sind, werden deshalb von den zuständigen Stellen bei der Entwicklung der Bewirtschaftungspläne beteiligt werden. Dies betrifft sowohl Maßnahmen in den Oberflächengewässern im Binnenbereich als auch in den Küsten- und Übergangsgewässern.

3. Sind Baggerungen und Umlagerungen ggf. als signifikante Belastungen anzusehen? Führen sie zur Einstufung als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB)? Was folgt daraus?

Das gemeinsame Verständnis von signifikanten Belastungen ist, dass alle Belastungen, die alleine oder in Kombination mit anderen zu einer Gefährdung der Zielerreichung nach WRRL führen können, als signifikant beurteilt werden. Bei der Einschätzung, ob eine Belastung signifikant ist, ist die Belastung in Relation zu den Eigenschaften des jeweiligen Wasserkörpers zu betrachten., d.h. eine Kläranlage kann auf den einen Wasserkörper eine negative Wirkung haben, auf einen anderen (z.B. größeren) hingegen nicht.

Die CIS-Leitlinie zur „Identifizierung und Ausweisung von erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern“ (CIS-AG 2.2 HMWB) gibt vor, welche Nutzungen bei der Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper erfasst werden sollen. In der Liste der vorgegebenen Nutzungen sind auch Gewässerunterhaltung/Baggerung/Entnahme von Festmaterial enthalten (HMWB Leitfaden, Tabelle 1).

Die Bewertung einer Baggermaßnahme als signifikante Belastung führt nicht automatisch zur Einstufung des Wasserkörpers als „erheblich verändert“. Die Ausweisung eines Oberflächenwasserkörpers als erheblich verändert ist an weitere Voraussetzungen gebunden. Sie kann nur dann erfolgen, wenn die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen hydromorphologischen Änderungen signifikante negative Auswirkungen hätten auf

- die Umwelt im weiteren Sinne,
- die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
- die Tätigkeiten, zu deren Zweck Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung,
- Stromerzeugung oder Bewässerung,
- die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
- andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen.

(WRRL, Artikel 4, Nr. 3)

Eine bestehende Nutzung eines Gewässers wie z.B. Schifffahrt oder Wasserkrafterzeugung begründet somit allein noch keine Ausweisung. Die Ausweisung kann erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Verbesserungsmaßnahmen zum Erreichen des guten ökologischen Zustands die Nutzung signifikant beeinträchtigen würden.

**4. Sind Baggergutverklappungen als Punkt- oder diffuse Quellen gem. WRRL anzusehen? (Gem. OSPAR-Richtlinie sind Umlagerungen kein Einbringen)
Falls ja, warum, und was ergibt sich daraus?**

Die Leitlinie der CIS-Arbeitsgruppe IMPRESS stuft Baggermaßnahmen als Punktquellen ein. Die Verklappung von Baggergut ist deshalb im Rahmen der Bestandsaufnahme zu erfassen und zu bewerten. Je nach Ergebnis der Bewertung (Einstufung als signifikante Belastung oder nicht) ergeben sich die weiteren Konsequenzen.

5. Was folgt aus der Tatsache, dass Schwebstoffe in Anhang VIII der WRRL „Nicht erschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe“ aufgeführt sind? (Schwebstoffe ! Sedimente ! Baggergut).

Gemäß WRRL Anhang II Nr. 1.4 sind die Parameter des Anhangs VIII der WRRL zur Einschätzung und Ermittlung der von städtischen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Anlagen und Tätigkeiten stammenden signifikanten Verschmutzung durch Punktquellen und diffuse Quellen heranzuziehen.

Der Parameter „Schwebstoffe“ beschreibt die Schwebstoffkonzentrationen eines Wasserkörpers. Für die Oberflächengewässer ist die Ermittlung von Schwebstoffgehalten eine wesentlich Voraussetzung für die Erstellung von Frachtbilanzen für partikuläre Stoffe.

Aufgrund der Eigenschaft der Schwebstoffe Schad- und Nährstoffe adsorptiv zu binden, beeinflussen sie nicht nur direkt über die Trübung, sondern auch indirekt die Gewässerqualität.

6. Wie und von wem werden bei der Umsetzung der WRRL Qualitätsnormen für Sedimente festgelegt, EU-weit oder regional? Werden diese Qualitätsnormen für Sedimente so definiert, dass sie den Qualitätszielen für Meeressedimente entsprechen?

Die Qualitätsnormen der WRRL bzw. Leitlinien für die Entwicklung dieser Qualitätsnormen werden gegenwärtig im Rahmen der „Gemeinsamen Strategie zur Umsetzung der WRRL“ (Common Implementation Strategy - CIS) europaweit in verschiedenen Arbeitsgruppen und Beratergremien abgestimmt. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Dabei werden die Qualitätsziele der Konventionen zum Meeresumweltschutz, z.B. OSPAR und HELCOM, berücksichtigt.

7. Was ergibt sich aus den Maßnahmeplänen für den Umgang mit Baggergut, wenn die Qualitätsnormen nicht eingehalten werden? Können die Kosten der sich ergebenden Baggergutbehandlung im Flussgebiet umgelegt werden?

Die Wasserrahmenrichtlinie ist die erste Umwelt-Richtlinie der EU, die ökonomische Instrumente nutzt, um die von ihr gesetzten Ziele zu erreichen. Die ökonomischen Instrumente lassen sich drei Gruppen zuordnen, die untereinander und mit anderen Elementen der Richtlinie verknüpft sind:

1. Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen nach Artikel 5 und Anhang III,
2. Erzielung von kostendeckenden Wasserpreisen für Wasserdienstleistungen, einschließlich von Umwelt- und Ressourcenkosten, nach Artikel 9 und Anhang III,
3. Rechtfertigung von Ausnahmen und Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper nach Artikel 4.

Die Wassernutzungen umfassen sowohl Wasserdienstleistungen als auch jede andere Handlung, die signifikante Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers haben. Letzteres schließt auch Maßnahmen ein, die der Schifffahrt dienen.

Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme ist über den Bedarf an Maßnahmen zu entscheiden. In diesem Rahmen ist es Aufgabe der wirtschaftlichen Analyse, bei der Prognose des Gewässerzustands bis 2015 die Entwicklung der wirtschaftlichen Faktoren aufzuzeigen, die Einfluss auf den Zustand haben. Außerdem ist über die Art der Maßnahmen zu entscheiden. Hier kommt es darauf an, die kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen zu wählen und zu entscheiden, mit welchen Mitteln eine Kostendeckung erreicht werden kann. In diesen Prozess sind auch Maßnahmen zum Umgang mit Baggergut einzubeziehen.

8. Wird das Baggergut in 2015 infolge der Umsetzung der WRRL „sauber“ sein? Muss Baggergut nach 2015 noch gesondert behandelt werden? Kann mit der WRRL die Reduzierung von Schadstoffeinträgen, die den Umgang mit Baggergut einengen, vorangetrieben werden?

Ziel der WRRL ist das Erreichen des guten Gewässerzustandes. Dies umfasst neben der Gewässerökologie und der chemischen Wasserqualität auch die Qualität des Sediments.

Es ist nachgewiesen, dass die meisten Schadstoffe, die im Sediment enthalten sind, wenig oder fast gar nicht abgebaut werden. Wenn die Sedimente im Gewässer verbleiben wird sich die Sedimentqualität also nicht wesentlich ändern, auch wenn sich die Wasserqualität den Zielen der WRRL entsprechend verbessert hat. In Abhängigkeit von der Häufigkeit der Baggerungen werden Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes ähnlich wie beim Grundwasser erst mit einiger zeitlicher Verzögerung Wirkung auf die Sedimentqualität zeigen.